

Durchsetzung von Tempo 30 in der Herzogstandstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01608 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12350

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing – Fasangarten
vom 11.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 20.07.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Geschwindigkeitsbeschränkung
in der Herzogstandstraße, insbesondere zwischen Deisenhofener Straße und
Kesselbergstraße besser durchzusetzen.

Der Bereich befindet sich in einer Tempo 30-Zone.
Tempo 30-Zonen werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-
ordnung (StVO) an den Eingangsbereichen beschildert. Am Anfang einer Zone ist das
Verkehrszeichen so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem
Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass
das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt
wird, so dass es z. B. nach dem Einbiegen in die Zone deutlich wahrgenommen wird.
Hinzu kommt die gesetzliche Regelung, wonach die Verkehrsteilnehmer nach
§ 39 Abs. 1a StVO innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen
(Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30 Zonen rechnen müssen. Nach der
Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 45 unter Ziffer XI. Tempo 30 Zonen – 3 c ist
geregelt, dass die Fortdauer der Zonenanordnung nur in großen Zonen durch die
Anbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden kann. Im Eingangsbereich der

Zonenregelung ist es aber von Bedeutung, dass der Beginn der Zone von den Verkehrsteilnehmern eindeutig erfasst wird.

Auf Grund der Empfehlung wurde die Beschilderung überprüft. Dabei kamen wir zu dem Ergebnis, dass weitere Verbesserungen für die Eingangsbeschilderung wegen der relativ breiten Fahrbahn möglich waren. In der Herzogstandstraße südlich der Deisenhofener Straße und nördlich der Perlacher Straße wurde jeweils eine linksseitige Wiederholungsbeschilderung am Beginn der Zone angebracht, so dass eine „Torbogenwirkung“ entsteht und die Erkennbarkeit der Tempo 30-Zone weiter erhöht wird.

Mit dieser zusätzlichen Beschilderung wird dazu beigetragen, den Beginn der Tempo 30 Zone des o. g. Gebietes entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung eindeutig zu kennzeichnen. Eine Markierung „30“ auf der Fahrbahn kann an dieser Stelle (am Übergang von der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf die Tempo 30 Regelung) nicht vorgesehen werden.

Querparkplätze:

Im Abschnitt zwischen Deisenhofener Straße und Kesselbergstraße beträgt die Straßenbreite ca. 9,00 m. Mit Umsetzung einer Schrägparkregelung an der Ostseite und einer vorgesehenen Längsparkregelung an der Westseite zwischen Kesselbergstraße und ca. 50 m nördlich, würde bei einem Flächenbedarf für das Schrägparken mit einer Breite von ca. 4,50 m und für das Längsparken von ca. 2,00 m nur noch eine Durchfahrbreite von ca. 2,50 m verbleiben. Dies reicht für die Verkehrsabwicklung im Begegnungsverkehr keinesfalls aus.

Schriftzug „30“ auf der Fahrbahn:

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in **großen Zonen** durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Kreisverwaltungsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden.

Nach einem Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 11.06.2002 wurde festgelegt, dass in Tempo 30 Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der Fahrbahn im Bereich vor Grund- und Hauptschulen sowie Kindergärten vor allem in den Fällen vorgesehen werden kann, wo diese verkehrsaufsichtliche Maßnahme wegen der strukturellen Besonderheiten erforderlich ist, wie z. B. bei schmalen Gehwegen vor den jeweiligen Objekten.

Dies ist hier nicht der Fall.

Für die Überwachung der Geschwindigkeit in diesem Bereich ist die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zuständig. Deshalb wurde die KVÜ um eine Stellungnahme gebeten.

Demnach können in den Tempo 30-Zonenbereichen der Herzogstandstraße aus messrechtlicher und messtechnischer Sicht mit der zur Verfügung stehenden Radarmesstechnik leider keine gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen vorgenommen werden.

Hierzu werden - sehr vereinfacht dargestellt - eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern und zu Beginn oder am Ende dieses Bereichs eine Parklücke von ca. 10-11 Metern Länge mit einem Mindestabstand von 200m (in Ausnahmefällen 80-100m) zu den Tempo 30-Zonenanfangs- und -endbeschilderungen zum Aufstellen der Messfahrzeuge (parallel längs zum Fahrbahnrand) benötigt. Diese Kombination ist auf Grund der baulichen Gegebenheiten (zu kurze - teils ungerade - Zonenabschnitte) in Verbindung mit der Parksituation in der Herzogstandstraße bedauerlicherweise nicht anzutreffen.

Der Abschnitt zwischen der Deisenhofener Straße und der Kesselbergstraße ist ca. 110m lang - der Tempo 30-Zonenbereich besteht hier - mess- und parkregelungstechnisch betrachtet - für max. ca. 65m (stadteinwärts) bzw. ca. 80-85m (stadtauswärts). Allerdings besteht aus messrechtlicher Sicht sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts keine geeignete Aufstellmöglichkeit für die Messeinheiten - stadteinwärts fehlt es an der ausreichend geraden Messstrecke hinter dem Messwagen - stadtauswärts läge der theoretisch mögliche Messpunkt mit ca. 62-66m nach dem Tempo 30-Zonenschild zu nah an der Anfangsbeschilderung des geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs.

Daran würde auch die zum Ende des Jahres in Einsatz kommende neue Lasermesstechnikanlage wenig ändern können, da auch hier die messrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten sind und deshalb bestenfalls Geschwindigkeitskontrollen ab dem Bereich der Kreuzungsauffpflasterungen Kesselbergstraße mit Rechts-vor-Links-Regelung und ein kleines Stück weit Richtung Spixstraße möglich erscheinen - hier müsste dann aber die messtechnische Machbarkeit erst einmal mit der Lasermesstechnik vor Ort getestet werden. Aufgrund der Kreuzungssituation und unserer Verkehrsbeobachtungen ist die Sinnhaftigkeit einer derartigen Handlungsweise jedoch zu bezweifeln.

Dennoch werden nach Erhalt der neuen Lasermesstechnik im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Situation vor Ort im vor beschriebenen Sinne überprüft und dann abschließend über eine Berücksichtigung der Herzogstandstraße im künftigen Lasermessprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung entschieden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – linksseitige Wiederholungsbeschilderung der Tempo 30-Zone in der Herzogstandstraße südlich der Deisenhofener Straße und nördlich der Perlacher Straße, keine Einrichtung von Querparkplätzen in der Herzogstandstraße zwischen Deisenhofener Straße und Kesselbergstraße, keine Abmarkierung „30“ auf der Fahrbahn - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 – z.Hd. Fr. Dullinger-Oßwald

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium – D-II-V / Sitzungsprotokolle

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24